

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 10. —

(No. 608.) Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preussischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16ten Juni 1820.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen bereits durch das Patent vom 15ten November 1816. §. 16. eine besondere Verordnung über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Ämter Heringen und Kelbra durch die Verordnung vom 20sten Oktober 1819. erstreckt haben; so verordnen Wir gegenwärtig, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen hierdurch die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20sten L. Einfö-  
Dezember 1783. nebst den spätern Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder ab- Preussischen  
geändert ist, in den erwähnten Landesheilen unter den nachfolgenden näheren Hypotheken-  
Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten. Gesetze.

§. 2. Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des Allge- II. Von den  
meinen Landrechts und der Gerichtsordnung ist lediglich nach dem zur Zeit vor der gegen-  
dieses Erwerbes geltenden Recht zu beurtheilen. wärtigen  
Verordnung  
erwordenen  
Hypotheken-  
A. Allgemeine  
Grundbücher.

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft der gegenwärtigen Verordnung ausdrückliche oder vertragsmäßige Hypotheken errichtet worden sind, so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem frühern Recht beurtheilt werden.

§. 4. a) Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum in sofern nach dem frühern Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Konsens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

Jahrgang 1820.

Y

b) Da-